

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 080547/2018

Kollerbergweg 22

Auflassung vom Öffentl. Gut und
 bescheidmäßige Rückübereignung
 einer ca. 28 m² großen Teilfläche des
 Gdst. Nr. 382/2, EZ 50000, KG Baierdorf

Bearbeiter: Mag. Gerald Mori

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,
 Immobilien sowie Wirtschaft und
 Tourismus

BerichterstellerIn:

Grim Ribo MA

Graz, 19.9.2019

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.9.2018 wurde der Bescheid der A 17 - Bau- und Anlagenbehörde GZ: A 17-RAG-064026/2016/0009 vom 24.07.2018 bezüglich der unentgeltlichen Rückübereignung einer 44 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 382/2, EZ 50000, KG Baierdorf, an Frau Mag. Astrid Swoboda-Scheffknecht beschlossen.

Von der Behörde wurde nach Eintritt der Rechtskraft obigen Bescheides eine Stellungnahme des Stadtvermessungsamtes eingeholt, ob es sich bei dem im Bescheidspruch genannten 44 m² tatsächlich um jene Fläche handelt, die enteignet wurde. Dabei wurde festgestellt, dass es sich aufgrund des damaligen Katasteraltstandes um ein ca. 28 m² großes Trennstück (Nr. 2) handelt, welches in das Öffentliche Gut übertragen wurde.

Mit Bescheid GZ: A 17-RAG-064026/2016/0013 vom 18.1.2019 wurde das im Spruch des oben angeführten Bescheides versehentlich unrichtig angegebene Flächenausmaß berichtigt und ist nunmehr dieses Trennstück 2 mit einer Fläche von ca. 28 m² rückzübereignen.

Im 4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 20.09.2018 wird aufgehoben.

2. Die Auflassung einer ca. 28 m² großen Teilfläche (Trennstück 2) des Gdst. Nr. 382/2, EZ 50000, KG Baierdorf, aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Die unentgeltliche Rückübereignung einer ca. 28 m² großen Teilfläche (Trennstück 2) des Gdst. Nr. 382/2, EZ 50000, KG Baierdorf, an Frau Mag. Astrid Swoboda-Scheffknecht wird aufgrund des Bescheides der Bau- und Anlagenbehörde GZ: A 17-RAG-064026/2016/0013 vom 18.1.2019 genehmigt.
4. Sämtliche mit der Rückübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
5. Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgen durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages – wenn erforderlich – wird durch die Präsidialabteilung – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten beauftragt.

Anlagen:

1 Kopie des Bescheides GZ: A 17-RAG-064026/2016/0013 vom 18.1.2019 inkl. Plan

Der Bearbeiter: Mag. Gerald Mori (elektronisch unterschrieben)		der Abteilungsvorstand: Mag. Matthias Eder (elektronisch unterschrieben)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch unterschrieben)		Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am 19. Sept. 2019

Die Schriftführerin:

Atigbaum

Der/die Vorsitzende:

[Handwritten signature in green ink]

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 19.9.2019.....

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature in blue ink]

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses

Der Schriftführer:



Graz IV, Kollerbergweg 22,
Mag. Astrid Swoboda-Scheffknecht

8011 Graz, Europaplatz 20

Tel.: +43 316 872-5002

Fax: +43 316 872-5009

bab@stadt-graz.at

Rechtsmittelreferat

Betreff:

Rückübereignung einer Teilfläche
des Grundstücks Nr. 382/2,
KG 63109 Baierdorf,
Berichtigung

Leiter: Mag.Dr. Bernhard Kante, LL.M.

Tel.: +43 316 872-5998

Parteienverkehr

nach tel. Vereinbarung

www.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

GZ: A 17-RAG-064026/2016/0013

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 18.01.2019

Bescheid

Spruch

Der Spruch des Bescheids vom 24.07.2018, GZ: A 17-RAG-064026/2016/0009, wird gemäß § 62 Abs. 4 AVG insofern berichtigt, als dass die darin in Klammer gesetzte Flächenangabe nicht 44 m², sondern "Trennstück 2 mit 28 m²" zu lauten hat.

Begründung

Mit dem im Spruch genannten Bescheid wurde dem Antrag der Mag. Astrid Swoboda-Scheffknecht (Eigentümerin des Grundstücks Nr. 60/2, KG 63109 Baierdorf) vom 20.02.2009 auf Rückübereignung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 382/2, KG 63109 Baierdorf, stattgegeben, der Spruchpunkt 13. der Widmungsbewilligung vom 16.07.1993, GZ: A 17-K-10.397/1993-1, aufgehoben und die im Teilungsplan des DI Helmut Mayrhofer vom 01.09.1993, GZ: 3255 (Maßstab 1:500), der zum integrierenden Bescheidbestandteil erhoben wurde, – so wörtlich weiter – "mit der Nr. 59/4 bezeichnete Grundfläche (44 m²) gemäß § 5 StGG iVm § 14 Stmk BauG und § 6 Stmk BauO 1968 rückübereignet".

Von der Behörde wurde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheids eine Stellungnahme des Stadtvermessungsamtes (DI Michael Schaffer) vom 10.01.2019 dazu eingeholt, ob es

sich bei den im Bescheidspruch genannten 44 m² tatsächlich um jene Fläche handelt, die enteignet wurde.

In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass aus dem Teilungsplan des DI Helmut Mayrhofer vom 01.09.1993, GZ: 3255, hervorgehe, dass der damalige Katasteraltstand aus drei Grundstücken bestanden habe – Grundstücke Nr. 59/3, Nr. 59/4, Nr. 60/2, alle EZ 103, KG 63109 Baierdorf. Das Grundstück Nr. 59/4 sei mit der Benutzungsart "Verkehrsfläche" ausgewiesen gewesen und die Fläche habe 44 m² betragen. Mit diesem Teilungsplan sei nun ein Trennstück (Nr. 2) mit einer Fläche von 28 m² von diesem Grundstück Nr. 59/4 ins öffentliche Gut (Grundstück Nr. 382/2, KG 63109 Baierdorf) übertragen worden. Die weiteren in diesem Plan ersichtlichen Übertragungen von Trennstücken hätten einer "Vereinigung" der privaten Grundstücke zu Grundstück Nr. 60/2 gedient. Die Grundstücke Nr. 59/3 und Nr. 59/4 seien erloschen.

Die Behörde hat wie folgt erwogen:

§ 62 Abs. 4 AVG lautet:

"Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen."

Auf Grund dieser Bestimmung sollen "besonders offenkundige" Fehler der Behörde, die nicht der Willensbildung, sondern nur der Mitteilung des behördlichen Willens anhaften, im Dienste der Prozessökonomie auch nach Rechtskraft des Bescheids wie hier korrigiert werden können (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 62 Rz 36).

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung des Bescheids hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die erkennbar nicht der Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften. Eine Berichtigung im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG ist hingegen überall dort ausgeschlossen, wo sie eine nachträgliche Änderung

des Spruchinhalts des berechtigten Bescheids oder die Sanierung eines unterlaufenen Begründungsmangels bewirkt. Für die Anwendbarkeit des § 62 Abs. 4 AVG kommt es auch auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile sowie auf den Akteninhalt an (vgl. VwGH vom 18.10.2017, 2017/17/0330).

Ein Versehen ist dann klar erkennbar, wenn zu dessen Erkennung kein längeres Nachdenken und keine Nachschau in Gesetzeswerken notwendig ist, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist (vgl. VwGH vom 13.09.1991, 90/18/0248, vom 29.04.2011, 2010/12/0115, und vom 09.09.2009, 2007/08/0339, letzteres hinsichtlich einer verfehlten Zahlenangabe).

Es ist im vorliegenden Fall hervor zu heben, dass der behördliche Wille im Rückübereignungsverfahren einzig dahin ging, ausschließlich die tatsächlich enteignete Fläche rückzübereignen. Auch die Antragstellerin verfolgte ausschließlich dieses Ziel, hat sie in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag doch wörtlich begehrt, "jenen Grundstücksteil, welcher von ihrem Grundstück Kollerbergweg 22, KG Baierdorf, ca. 1993 bescheidmäßig enteignet wurde, rückübereignet zu bekommen" (siehe den Aktenvermerk vom 14.10.2016, mit welchem ihr Antrag protokolliert wurde), was noch dadurch untermauert wird, dass sie den nämlichen Teilungsplan vom 01.09.1993 ihrem Ansuchen angeschlossen hat.

Im Rückübereignungsverfahren wurde in den tabellarischen Flächenangaben des Teilungsplans vom 01.09.1993, GZ: 3255, versehentlich eine unrichtige Position gewählt und in den Bescheid übernommen. Bei näherer Betrachtung der tabellarischen Darstellung der Neu- und Altgrundstücke mit den jeweiligen Flächenzu- und -abschlägen lässt sich ohne Schwierigkeiten erkennen, dass das (ehemalige) Grundstück Nr. 59/4 zwar insgesamt eine Fläche von 44 m² aufwies (Spalte "Katasterstand"), dass aber davon nur 28 m² dem öffentlichen Gut (Grundstück Nr. 382/2) zugeschlagen wurden (Spalte "Abfall"). Diese Fläche ist plangemäß ein Teilstück des Grundstücks Nr. 59/4, im Teilungsplan als "Nr. 2" und damit korrespondierend in der tabellarischen Darstellung (Spalte "Trennstücke") als "Trennstück 2" bezeichnet. Die restliche Fläche dieses Grundstücks ("Trennstück 1" mit 16 m²) wurde mit dem Grundstück Nr. 60/2 vereinigt. Dies ist auch für die Antragstellerin,

die ursprünglich enteignet wurde und der dieser Teilungsplan bekannt ist – sie hat, wie gesagt, diesen Teilungsplan ihrem Antrag beigelegt –, klar erkennbar.

Es handelt sich also bei der Flächenangabe im Spruch des Bescheids vom 24.07.2018, die zudem in Klammer gesetzt wurde, um eine auf einem Versehen beruhende offenkundige Unrichtigkeit. Das Ausmaß der rückzuübereignende Fläche von 28 m² geht klar und deutlich aus dem Teilungsplan hervor und dieser Plan bildet spruchgemäß einen integrierenden Bestandteil des Rückübereignungsbescheids. Das im Spruch versehentlich unrichtig angegebene Flächenausmaß wird nunmehr mit diesem Bescheid berichtigt.

Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark erheben. Die Beschwerde ist bei der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Rechtsmittelreferat, Europaplatz 20, 8011 Graz, schriftlich – in jeder technisch möglichen Form – einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und das Begehren zu enthalten.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Gebührenhinweis:

Die Eingabegebühr für Beschwerden beträgt € 30,00. Wird ein Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von einer Beschwerde gesondert eingebracht, beträgt die Eingabegebühr € 15,00. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (A 17-RAG-064026/2016) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW

zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg (= Zahlungsanweisung oder Ausdruck der erteilten Zahlungsanweisung) ist der Eingabe anzuschließen. Sollten die Gebühren nicht oder nicht vollständig einbezahlt werden, müsste das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Ergeht an:

- Mag. Astrid Swoboda-Scheffknecht, Kollerbergweg 22, 8052 Graz, per Rsb.
- das Stadtvermessungsamt, mit der Aufforderung, unter Berücksichtigung dieses Berichtigungsbescheids einen grundbuchsfähigen Teilungsplan zu erstellen und die Grundbuchsordnung gemäß § 15 LiegenschaftsteilungsG herzustellen.
- die Stadt Graz, vertreten durch den Vorstand der MA 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 9, mit dem Auftrag zur Durchführung der Rückübereignung unter Berücksichtigung dieses Berichtigungsbescheids.
- das Stadtplanungsamt, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Rückübereignung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplans unter Beachtung dieses Berichtigungsbescheids entsprechend zu berücksichtigen.
- das Verkehrsplanungsamt zur Kenntnis.
- das Straßenamt zur Kenntnis.

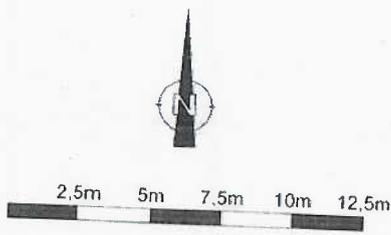
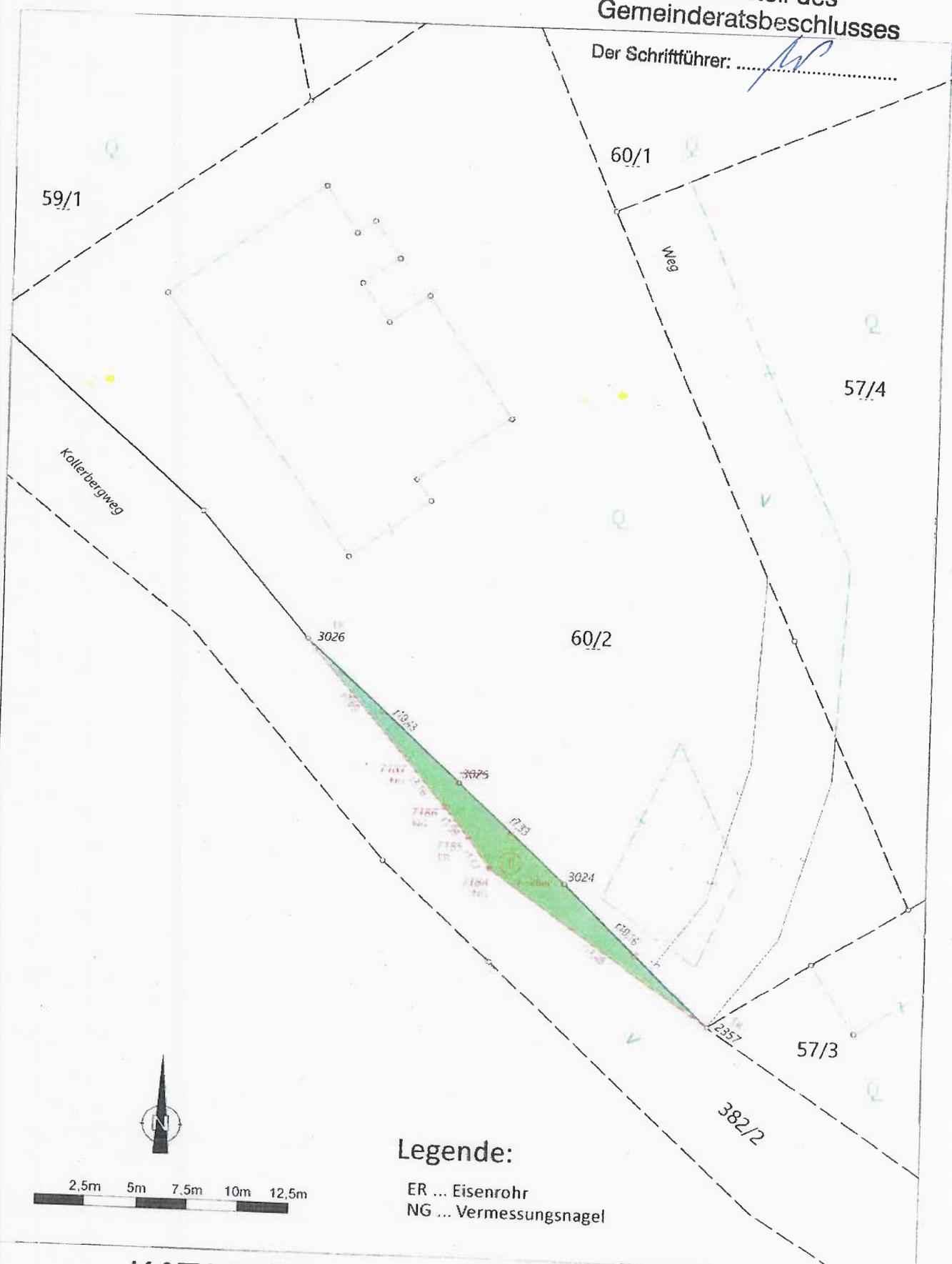
Für den Stadtsenat:

Dr. Kante



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT,
Datum	2019-01-21T08:46:29+01:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtsigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Der Schriftführer: *MP*



Legende:

- ER ... Eisenrohr
- NG ... Vermessungsnagel

KATASTER - NATUR

1:250

GZ: 064178/2016
Kollerbergweg

Gerichtsbezirk: Graz - West
KG Name: Baierdorf
KG Nummer: 63109

STADT
GRAZ
STADTVERMESSUNG

Europaplatz 20 3011 Graz
Tel.: +43 316 872 4101 Fax: +43 316 872 4109
email: stadtvermessung@stadt.graz.at

	Signiert von	Mori Gerald
	Zertifikat	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-08-27T13:40:14+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eder Matthias
	Zertifikat	CN=Eder Matthias,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-08-28T10:14:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-08-28T13:23:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-08-29T08:59:51+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.